

Gemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



Waldbaulinie für Parzelle Nr. 857

Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV (Bund) und § 39 RBG (Kanton)

Öffentliche Mitwirkung



Impressum

Auftragnehmer



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

Bearbeitung

Alena Hänger, Ralph Christen

Version

37614_WBL_P857_P-BERICHT_Mitwirkung.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslange	1
2.	Erläuterungen zur Planungsmassnahme	2
2.1	Gegenstand	2
2.2	Waldbaulinienplan.....	2
3.	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Kantonale Gesetzgebung.....	3
3.2	Naturwerte / kommunale Festlegungen.....	3
3.3	Beurteilung der örtlichen Waldverhältnisse	3
3.4	Interessenabwägung und Beurteilung der Planungsmassnahme	6
3.5	Bedingungen und Hinweise.....	7
4.	Planungsverfahren	8
4.1	Beteiligte	8
4.2	Planungsablauf.....	9
4.3	Kantonale Vorprüfung	9
4.4	Mitwirkungsverfahren.....	9
4.5	Beschlussfassungsverfahren.....	9
4.6	Auflageverfahren.....	9
5.	Genehmigungsantrag	9

1. Ausgangslange

Die Parzelle Nr. 857 liegt im Landschaftsgebiet der Gemeinde Lausen. Die Parzelle weist eine Fläche von 2'555 m² auf und wird der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Versorgung (Elektrizität, Wasser)» zugewiesen. Erschlossen wird die Parzelle Nr. 857 einerseits über den Rainweg ausgehend vom Siedlungsgebiet der Gemeinde Lausen und andererseits über den, von der Ramlinburgerstrasse in Richtung Westen abgehendem, Landwirtschaftsweg (Erschliessungspartellen Nrn. 2357 und 839). Von Nordwest bis Nordost der Parzelle Nr. 857 grenzt das Waldareal mittelbar und teilweise gar unmittelbar an. Das angesprochene Waldareal wird im südlichen Bereich durch eine statische Waldgrenze begrenzt.



Abbildung 1 Verortung Planungsgebiet (orange Umrandung = Parzelle Nr. 857 / rote Linie = statische Waldgrenze) / (Quelle: geoview.bl.ch, besucht am 27.09.2023)

Die BKW realisiert auf Wunsch der EBL die Erweiterung des auf der Parzelle Nr. 857 bestehenden Unterwerks. Durch das angrenzende Waldareal liegt die Parzelle Nr. 857 im Einflussbereich des gesetzlichen Waldabstands nach § 95 Abs. 1 lit. e RBG BL von 20 m.



Abbildung 2 Plan mit geplanter Erweiterung des bestehenden Unterwerks (Quelle: BKW)

Die vorgesehene Erweiterung des Unterwerks liegt in etwa hälftig innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 20 m. Um die Realisierung der geplanten Erweiterung des Unterwerks zu gewährleisten, wird für diese Parzelle eine Waldbaulinie nach § 97 Abs. 1 lit. e RBG BL festgelegt. Mit einer Waldbaulinie kann der gesetzliche Waldabstand nach § 96 Abs. 2 RBG BL unterschritten werden. Jedoch ist eine Unterschreitung nach § 97 Abs. 5 RBG BL nur bis zu einem Mindestabstand von 10 m zulässig.

Ohne die angesprochene Festlegung der Waldbaulinie sind die rechtlichen Anforderungen zum Waldabstand für den Erweiterungsbau nicht erfüllt. Durch die vorliegende Planungsmassnahme soll die Unterwerkserweiterung in Bezug auf den erforderlichen Waldabstand planungsrechtlich ermöglicht werden.

2. Erläuterungen zur Planungsmassnahme

2.1 Gegenstand

Die vorliegende Planungsmassnahme umfasst als, nach regierungsrätlicher Genehmigung, grundeigentümerverbindliches Dokument den Plan "Waldbaulinie Parzelle Nr. 857". Der vorliegende Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) gilt als orientierendes Dokument.

2.2 Waldbaulinienplan

Durch die vorliegende Planungsmassnahme wird die planungsrechtliche Grundlage für die Festlegung einer Waldbaulinie gemäss § 97 Abs. 1 lit. e RBG BL geschaffen. Die Festlegung der Baulinie sieht die Reduktion des gesetzlichen Abstands von 20 m auf 10 m vor und wird planerisch ausgehend vom 20 m – Polygon auf ein 10 m – Polygon im Bereich der Parzelle Nr. 857 reduziert.

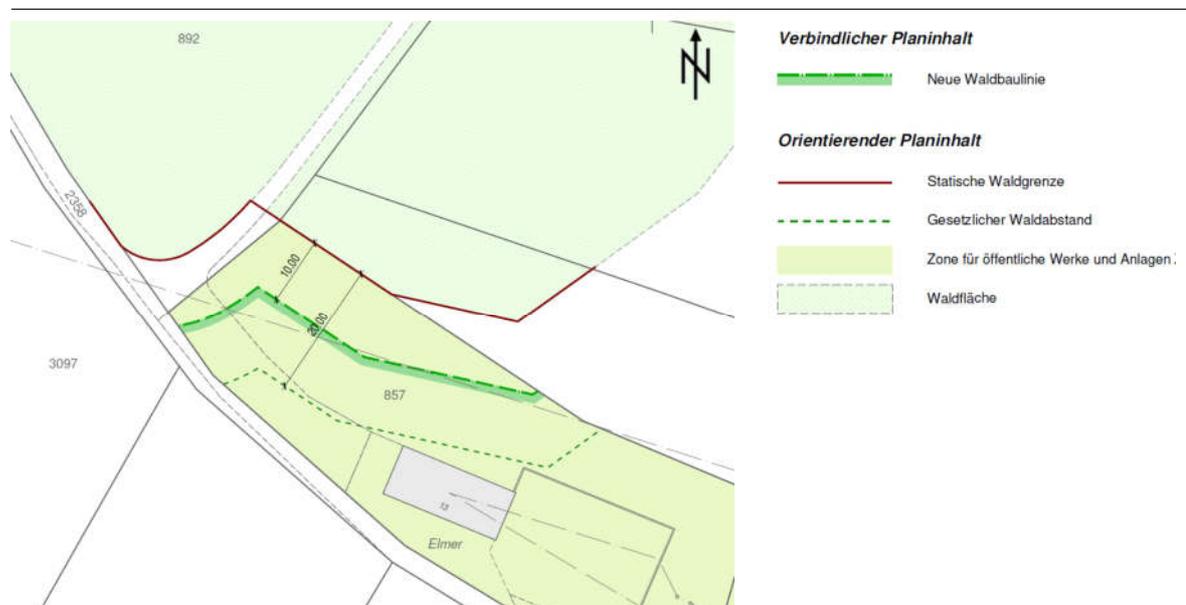


Abbildung 3 Ausschnitt Waldbaulinienplan

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Kantonale Gesetzgebung

Das planungsbezogene, verhältnismässig kleinflächige Waldgebiet wird durch eine Landwirtschaftsweg getrennt. Die östlich des Landwirtschaftsweg zu verortende Waldfläche wird dem Flurgebiet «Stockhalde» zugeordnet, während das westlich gelegene Waldstück dem Flurgebiet «Gägeler» zugewiesen wird. Beide Waldgebiete werden trotz ihrer überschaubaren Fläche von der Walddefinition gemäss Art. 2 WaG und § 2 kWaG BL erfasst.

Wie bereits dargelegt bedingt die Zuordnung zum Waldbegriff die Einhaltung des gesetzlichen Abstand nach § 95 Abs. 1 lit. e RBG BL von 20 m. Um die hier angesprochene Reduktion mittels Baulinie zu rechtfertigen, ist die Rücksichtnahme auf die örtlichen Waldverhältnisse gemäss § 97 Abs. 5 RBG BL erforderlich. Die Beurteilung der örtlichen Waldverhältnisse erfolgt im Kapitel Naturschutz / ökologischer Ausgleich.

3.2 Naturwerte / kommunale Festlegungen

Auf der Parzelle Nr. 857 befinden sich keine geschützten oder inventarisierten Naturobjekte (Konsultation Geo-View BL, 27.09.2023). Als orientierendes, kommunal festgelegtes Objekt wird ein Sammelparkplatz auf Parzelle Nr. 857 verortet.

Ausgehend vom planungsbezogenen Waldgebiet befindet sich in nördlicher Richtung unmittelbar anschliessend eine kommunale Aussichtsschutzzone. Weder Ziel noch Zweck der Aussichtsschutzzone werden durch die Festlegung der Waldbaulinie tangiert.

Weiter befinden sich mittelbar an Parzelle Nr. 857 anschliessend in südlicher Richtung Fruchtfolgefleichen (gemäss KRIP und Zonenplan) und eine kommunale Landschaftsschutzzone. Die Baulinienfestlegung tangiert keine der beiden Planungsvorgaben.

3.3 Beurteilung der örtlichen Waldverhältnisse

Standort / Lage der Waldfläche

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der betreffenden Waldfläche um ein eher kleineres Waldstück in Form einer Waldinsel im Landwirtschaftsgebiet. Das Waldstück sowie die Parzelle Nr. 857 befinden sich auf der Anhöhe zwischen dem südlichen Siedlungsteil der Gemeinde Lausen (Gebiet Furlen) und der durch das Landschaftsgebiet von Lausen führenden Ramlinsburgerstrasse.

Art / Funktion der Waldfläche

Gemäss den Angaben zum Wald im GeoViewBL wird die projektbezogene Waldfläche als Erholungs- bzw. Wohlfahrtswald im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG und als Laubholzwald in Reinbestand (>90% Lbh) in der Entwicklungsstufe Jungwuchs/Dickung qualifiziert. Im nordöstlichen Teilbereich des östlich des Landwirtschaftsweg liegenden Waldstücks besteht zudem ein Unterstand mit Feuerstelle.

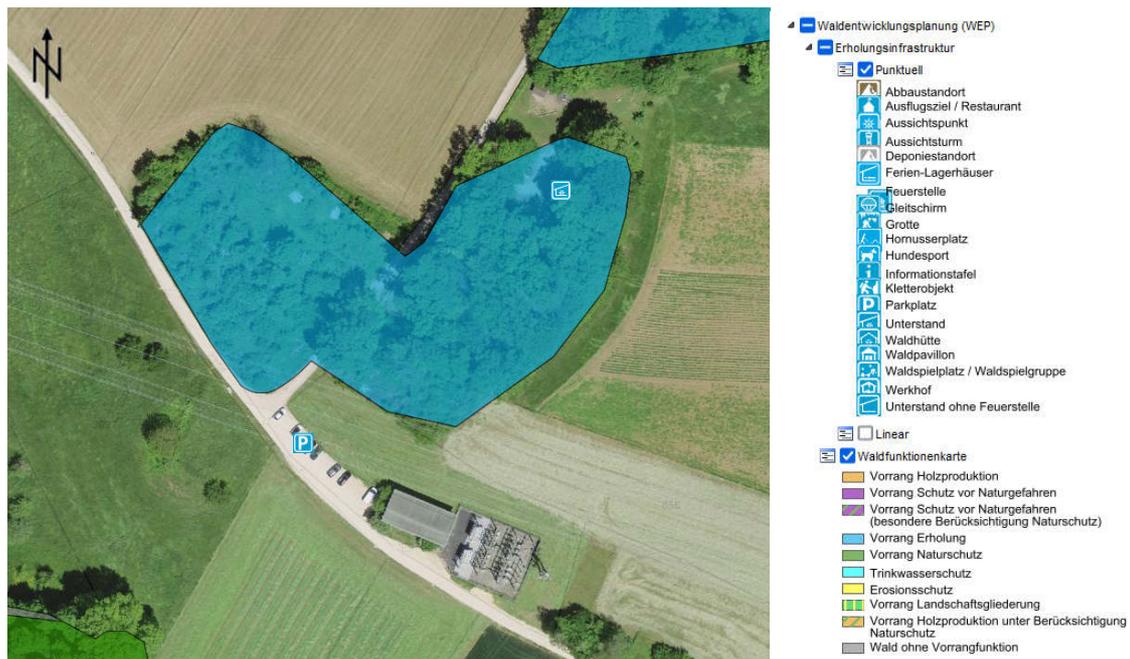


Abbildung 4 Waldentwicklungsplan WEP gemäss geoview.bl.ch (besucht am 27.09.2023): Waldfunktionen

Terrainsituation und Höhe Baumbewuchs

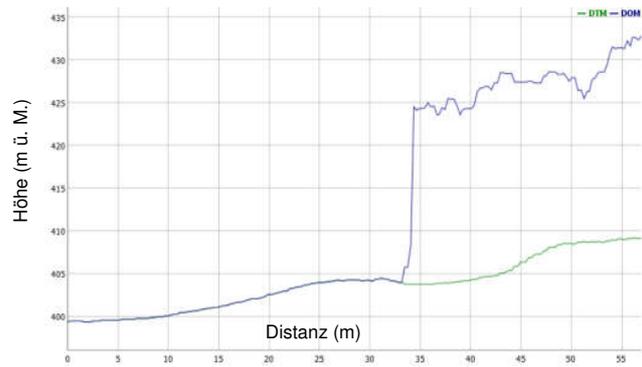
Das Terrain- und Oberflächenprofil zeigt, dass die Bestockung im südlichen Bereich der beiden Waldstücke eine maximale Höhe von ca. 20 m aufweist. Die Bestockung innerhalb der Waldfläche westlich des Landwirtschaftsweg misst im Maximum gar lediglich ca. 6 m. Die Bestockung umfasst vorwiegend Laubbäume (siehe Abbildung 5).

Sicherheit

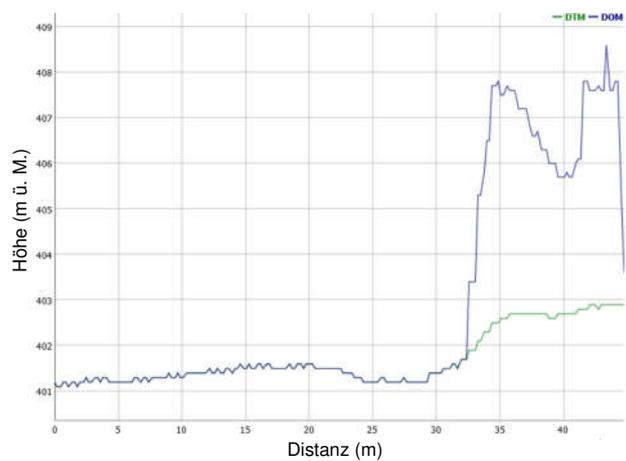
Im Zusammenhang mit einer Reduktion des Waldabstands ist die Sicherheitslage im Waldrandbereich zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere allfällige Gefährdungen durch umstürzende Bäume sowie durch gravitative Naturgefahren (Rutschung, Steinschlag, Wasser). Die beiden Themen werden nachfolgend abgehandelt.

Gefährdung durch umstürzende Bäume

Im Gegensatz zum betreffenden Waldstück dient die Parzelle Nr. 857 als öW+A-Zone mit der Zweckbestimmung «Versorgung (Elektrizität, Wasser)» nicht der Erholung von Personen und sieht weiter auch keine Nutzung vor, die einen dauernden Aufenthalt von Personen bedingen würde. Allfällige Gefährdungen von Personen durch umstürzende Bäume bestünden daher lediglich im Bereich des Sammelparkplatzes. Dieser befindet sich jedoch in genügendem räumlichen Abstand zum Waldrandbereich. Zudem ist Auswachsen von hohen Bäume aufgrund der auch über dem zur Parzelle Nr. 857 angrenzenden Waldareal verlaufenden Oberleitung (Swissgrid) eingeschränkt. Aufgrund dessen ist eine Gefährdung durch umstürzende hohen Bäumen auszuschliessen. Auch eine Gefährdung durch ein «Abrutschen» oder «Runterrollen» umstürzender Bäume ist nicht zu erwarten, da der zur Waldfläche angrenzenden Teil der Parzelle Nr. 857 nur eine leichte, aber gleichmässige Neigung aufweist. Die Höhendifferenz von der nördlichen Begrenzung des Parkplatzes bis zum nördlich angrenzenden Wald beträgt ca. 4.0 m.



— Digitales Terrainmodell DTM — Digitales Oberflächenmodell DOM



— Digitales Terrainmodell DTM — Digitales Oberflächenmodell DOM

Abbildung 5 Höhenverhältnisse Terrain und Bestockung (Quelle: geoview.bl.ch, besucht am 27.09.2023)

Gravitative Naturgefahren

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind gestützt auf Art. 15 RPG auch mögliche Naturgefahrenpotenziale zu berücksichtigen. Die Gefährdungssituation für die gravitativen Naturgefahren Rutschung, Steinschlag und Wasser wird nachfolgend aufgezeigt und beurteilt (siehe Abbildungen 6, nächste Seite).



Rutschung: Im Bereich des Waldstücks besteht keine Gefahr durch Rutschung.

- Gefahrenhinweis Erdfall
- keine natürliche Gefahrenquelle
- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- Restgefahr

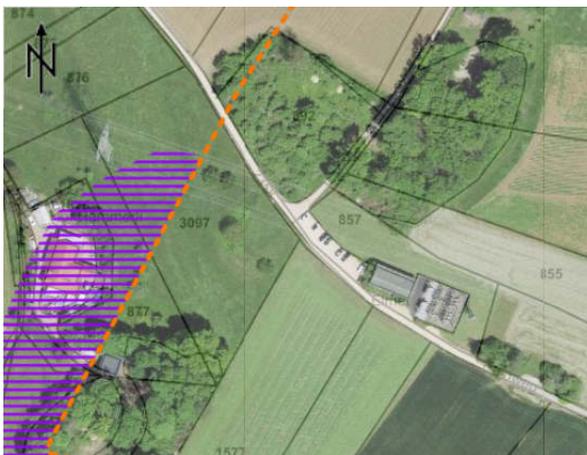
(Quelle: geoview.bl.ch, besucht am 27.09.2023)



Steinschlag: Im Bereich des Waldstücks besteht keine Gefahr durch Steinschlag.

- keine natürliche Gefahrenquelle
- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- Restgefahr

(Quelle: geoview.bl.ch, besucht am 27.09.2023)



Wasser: Südwestlich der Parzelle Nr. 857 besteht lediglich ein Gefahrenhinweis für mögliches Hangwasser da das allfällige Hangwasser hangabwärts laufen würde, ist im Bereich der neu festgelegten Waldbaulinie keine Hochwassergefährdung zu erwarten.

- Gefahrenhinweis Ufererosion
- Gefahrenhinweis Murgang
- Gefahrenhinweis Rückstau Kanalisation
- Gefahrenhinweis Hangwasser
- Gefahrenhinweis Grundwasseraufstoss
- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- Restgefahr

(Quelle: geoview.bl.ch, besucht am 27.09.2023)

Abbildung 6 Ausschnitt Naturgefahrenkarte BL

3.4 Interessenabwägung und Beurteilung der Planungsmassnahme

Bei dieser Planungsmassnahme für die Festlegung einer Waldbaulinie sind zwei Interessenlagen vorhanden:

- Ausbau der Infrastruktureinrichtung zur Stromversorgungen innerhalb einer dem zweckentsprechenden Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Gesetzlicher Waldabstand von 20 m nach § 95 Abs. 1 lit. e RBG BL zur Freihaltung von Bauten und Anlagen

Bei dem Vorhaben zur Erweiterung handelt es sich um eine Anlage zur Stromversorgung und damit eine wichtige Infrastruktureinrichtung. Eine Erweiterung der Infrastrukturanlage kann baulich nur im Anschluss an die bestehende Anlage vorgenommen werden. Auf der südöstlich angrenzenden Parzelle Nr. 856, welche ebenfalls der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeteilt ist, befindet sich ein Wasserreservoir. Somit ist eine Erweiterung des Unterwerks nach Osten unter Einbezug der Parzelle Nr. 856 nicht möglich. Eine nördliche Erweiterung würde eine teilweise Umzonung der angrenzenden Parzelle Nr. 855 bedingen, welche heute der Landwirtschaftszone zugewiesen ist. Zudem wären damit auch zu einem kleinen Teil Fruchtfolgeflächen davon betroffen. Südseitig zur Parzelle Nr. 856 verläuft der Rainweg. Aufgrund dessen und den begrenzten Flächenverhältnissen der Parzelle Nr. 857, dem Standort und der Ausdehnung des bestehenden Unterwerks sowie der Lage und Ausdehnung des bestehenden Parkplatz kann die Erweiterung nur in Richtung Nordwesten und damit in Richtung der nördlich angrenzenden Waldfläche vorgenommen werden.

Mit der geplanten Erweiterung ergibt sich eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands nach § 95 Abs. 1 lit. e RBG BL. Der gesetzliche Waldabstand bezweckt insbesondere den Schutz von Bauten und Anlagen durch umstürzende Bäume (Absterben oder Windfall). Die Festlegung einer Waldbaulinie ist erforderlich, um aufgrund der rechtlichen Vorgaben betreffend des Waldabstands die Erweiterung des Unterwerks realisieren zu können. Mit der Festlegung der Waldbaulinie wird der gesetzliche Abstand lediglich im Bereich der Parzelle Nr. 857 bzw. im Bereich der Zone für öffentliche Werk und Anlagen auf das gesetzliche Mindestmass von 10 m reduziert. Aufgrund den vorgehenden Erläuterungen zu den Erweiterungsmöglichkeiten, den örtlichen Waldverhältnissen sowie der Einschränkung des Waldwuchses durch die Oberleitung ist von einem sehr geringen Gefahrenpotenzial auszugehen. Damit verbunden wird die Festlegung der Waldbaulinie als zweckmässig und in Beachtung des geringen Gefährdungsrisikos als unproblematisch beurteilt.

Die Festlegung der Waldbaulinie auf der Parzelle Nr. 857 hat keinen Einfluss auf anderen kommunale Planungsinstrumente und entspricht mit den Erläuterungen in diesem Planungsbericht und dem Mindestabstand von 10 m den Vorgaben gemäss § 97 Abs. 5 RBG BL.

3.5 Bedingungen und Hinweise

Bedingungen

Die Waldeigentümer der Parzellen Nr. 855 und Nr. 892 (Christian Gerber, Weissbrunnen 9; respektive Einwohnergemeinde Lausen) stimmen einer Reduktion des gesetzlichen Waldabstands auf 10 m unter folgenden Bedingungen zu:

- Sämtliche forstlichen Aufwände (Kosten), welche zur Gewährleistung der Sicherheit (Abwehr von Gefahr und Schaden) im Waldbereich in der Tiefe von einer Baumlänge (30 m) auf der gesamten eingezeichneten Länge ergriffen werden müssen, sind vom Nutzniesser resp. der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 857 zeitlich unbeschränkt zu tragen. Dies trifft auch für die Errichtung und den Aufbau eines stufigen Waldrands zu.

- Die Waldeigentümerin lehnt jegliche Haftung für Schaden und Emissionen ab, welche aus dem Naturraum Wald auf die Einrichtungen oder den Betrieb einwirken.
- Damit die Mutation der Waldbaulinie für den Abschnitt der Erweiterung beschlossen und genehmigt werden kann, bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Waldeigentümern der Parzellen Nr. 855 und Nr. 892 sowie der Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 857. Die Vereinbarung bzw. die aufgeführten Bedingungen sind nach erfolgter Genehmigung im Grundbuch einzutragen.

Hinweise

Im Rahmen der Prüfung des Entwurfs wurde seitens Gemeinderat (gemäss Protokollauszug vom 14. November 2023) auf folgende Punkte hingewiesen:

- Das in den Jahren 2021/2022 renovierte Reservoir Stockhalden ist während des ganzen Projekts zu berücksichtigen und vor Schäden zu schützen. Vor dem Projektstart und dem Projektende muss eine umfangreiche Zustandsaufnahme des Reservoirs erfolgen (Rissprotokoll). Notwendige Reparaturen von Schäden durch den Neubau des Unterwerks gehen zu Lasten der Bauherrschaft des Unterwerks.
- Da die Zufahrten (Gemeindestrassen) zum Unterwerk nicht für ein solch grosses Projekt ausgebaut sind, werden diese nach der Bauphase entsprechende Schäden aufweisen. Die Strassen sind nach Projektabschluss instand zu stellen.
- Weiter Auflagen der Gemeinde Lausen erfolgen im Rahmen des Baugesuchsverfahrens.

Hinweis aufgrund der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Nähe zum Wald können Sicherheitsrisiken entstehen (z. B. abbrechende Äste, umstürzende Bäume). Das Amt für Wald weist darauf hin, dass für den Waldeigentümer grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht besteht. Kosten zur Beseitigung von Sicherheitsrisiken gehen somit im Grundsatz vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

4. Planungsverfahren

4.1 Beteiligte

An der Planung bzw. dem Planungsverfahren beteiligte Akteure:

Planungsbehörde	Gemeinde Lausen (Bauverwaltung / Gemeinderat)
Auftraggeberschaft	BKW Energie AG, Grid- & Hydro-Engineering, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern
Eigentümerschaft	EBL, Genossenschaft Elektra Baseland, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
Öffentlichkeit	Bevölkerung (im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens) Stimmberechtigte (im Rahmen der Beschlussfassung GV) Planungsbetroffene (im Rahmen des Auflageverfahrens)
Kanton Basel-Landschaft	Amt für Raumplanung sowie weitere kantonale Fachstellen (Vorprüfung) Regierungsrat (Genehmigungsbehörde)
Bearbeitung und Verfahrens- begleitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen

4.2 Planungsablauf

Die wichtigsten Schritte des Planungsverfahrens sind untenstehend aufgeführt. Details zu den einzelnen Verfahrensschritten sind im vorliegenden Planungsbericht in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Mitteilung Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung	20. März 2024
Öffentliche Mitwirkung (Eingabefrist)	5. April bis 3. Mai 2024
Beschlussfassung Gemeinderat	...ergänzen
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	...ergänzen
Referendumsfrist	...ergänzen
Planaufgabe	...ergänzen

4.3 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 20. März 2024 dem Gemeinderat mitgeteilt. Der Hinweis betreffend Risiko von Schäden wurde in den Planungsbericht aufgenommen (Kap. 3.5). Der Gegenstand der Planung (Mutation der Waldbaulinie) musste aufgrund der kantonalen Vorprüfung nicht angepasst werden.

4.4 Mitwirkungsverfahren

...wird nach Abschluss des Verfahrensschritts ergänzt.

4.5 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Abschluss des Verfahrensschritts ergänzt.

4.6 Auflageverfahren

...wird nach Abschluss des Verfahrensschritts ergänzt.

5. Genehmigungsantrag

...wird nach Abschluss des Verfahrensschritts ergänzt.

Lausen, den

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

.....
Peter Aerni

.....
Andreas Neuenschwander